Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Stäbelow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBI. M-V 2024 S. 351), wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 18. Dezember 2024 und nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Rostock als untere Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Erste Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Stäbelow erlassen:

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Stäbelow vom 26.06.2024, öffentlich bekannt gemacht im Internet auf der Homepage des Amtes Warnow-West www.amt-warnow-west.de am 15.08.2024 unter der Rubrik Satzungen der Gemeinden wird wie folgt geändert:

- § 3 Abs. 2 S. 2 wird wie folgt gefasst: "Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Buchstaben a) bis c) in öffentlicher Sitzung zu beraten."
- 2. § 3 Abs. 2 S. 3 wird gestrichen.
- 3. § 4 Abs. 4 Nr. 3 Nach "Euro" werden die Worte "bis zu 5.000.000 Euro" eingefügt.
- 4. § 4 Abs. 5 Nr. 1 wird wie folgt gefasst: "der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen ab 2.000 Euro bis zu 10.000 Euro Jahresbetrag, soweit diese nicht dem Bürgermeister übertragen sind"
- 5. § 4 Abs. 5 Nr. 2 wird gestrichen.
- 6. § 4 Abs. 5 Nr. 3 wird zu § 4 Abs. 5 Nr. 2
- 7. § 5 Abs. 1 wird wie folgt gefasst: "Auf Grundlage des § 36 KV M-V werden folgende Ausschüsse gebildet:

Name	Aufgabengebiet	Zusammensetzung
Ausschuss für	F-Planung, Bauleitplanung,	5 Mitglieder mit bis zu 2
Gemeindeentwicklung,	Wirtschaftsförderung,	sachkundigen
Bau, Verkehr und Umwelt	Hoch- und Tiefbau,	Einwohnern
	Straßenangelegenheiten,	
	Umwelt und Natur,	
	Landschaftsschutz,	
	Kleingartenanlagen,	
	Ordnung, Sicherheit und	
	Brandschutz	
Ausschuss für Schule,	Betreuung der Vorschul-	5 Mitglieder mit bis zu 2
Jugend, Kultur, Sport und	und Schuleinrichtungen,	sachkundigen
Soziales	Kulturförderung,	Einwohnern
	Sportentwicklung,	

Jugendförderung,	
Fremdenverkehr,	
Sozialwesen,	
Seniorenbetreuung	

Für die Mitglieder der Ausschüsse werden keine Stellvertreter bestimmt. Sachkundige Einwohner können im Rahmen des § 36 Abs. 5 S. 1 KV M-V als Mitglieder eines beratenden Ausschusses bestimmt werden."

- 8. § 6 Abs. 4 Nr. 1 wird wie folgt gefasst: "der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen unterhalb einer Wertgrenze von 2.000 Euro Jahresbetrag"
- 9. § 6 Abs. 4 Nr. 2 wird gestrichen.
- 10. § 6 Abs. 4 Nr. 3 wird zu § 6 Abs. 4 Nr. 2. Dieser wird wie folgt gefasst: "die Stundung, die Niederschlagung und der Erlass von Forderungen bis zu einer Wertgrenze von 500.000 Euro"
- 11. § 6 Abs. 4 Nr. 4 wird zu § 6 Abs. 4 Nr. 3.
- 12. § 8 Abs. 2 S. 1

Nach dem Wort "erfolgen" werden die Worte "durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Amtes Warnow-West www.amt-warnow-west.de in der Rubrik "Sonstige öffentliche Bekanntmachungen" und" eingefügt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Stäbelow, 16.01.2025

Hans-Werner Bull Bürgermeister